

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Dezember 2023
BESCHLUSS NR. 2023-320
SEITE 1 von 4

Postulat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende "Energiezulagen für Personen mit bescheidenem Einkommen" - Ablehnung der Entgegennahme 5.4.0

Der Gemeinderat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende haben am 25. September 2023 das Postulat "Energiezulagen für Personen mit bescheidenem Einkommen" eingereicht. Die Ratssekretärin hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates per E-Mail über den Eingang des Postulats in Kenntnis gesetzt. An der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Dezember 2023 hat Thomas Wepf das Postulat im Rat begründet. Gemäss Artikel 37 des Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat an der darauffolgenden Gemeinderatssitzung zu erklären, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich zu begründen.

Ausgangslage

Der Postulant weist darauf hin, dass in den letzten Monaten vieles teurer geworden ist, so insbesondere auch Heizöl, Gas, Strom und Benzin. Richtig prekär sei es für Menschen, die erwerbstätig sind und weder Sozialhilfe noch Ergänzungsleistungen erhalten, aber mit dem verdienten Geld kaum über die Runden kommen. Er schlägt vor, jene Teile der Bevölkerung, die Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung haben und einen eigenen Haushalt führen finanziell zu unterstützen (bei Bezüglern von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen werden die Heizkosten bereits von bestehenden Sozialleistungen gedeckt).

In diesem Sinne wird der Stadtrat eingeladen, zu prüfen und zu berichten, wie Personen, die Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung haben und allenfalls weitere einkommensschwache Haushalte, auf 2024 eine Energiezulage ausgerichtet werden kann. Die Energiezulage soll Mehrkosten für Mieterinnen und Mieter kompensieren, die wegen den gestiegenen Energiekosten anfallen.

Erwägungen

Dem Stadtrat ist bewusst, dass die erhöhten Energiekosten insbesondere für Menschen mit tiefem Einkommen eine Herausforderung darstellen. Ein Entscheid über die Ausrichtung einer Energiezulage sollte allerdings unter Berücksichtigung des inhaltlichen Gesamtzusammenhangs getroffen werden. Die Energiemangellage und damit die gestiegenen Energiepreise sind eine internationale und nationale Herausforderung. Dies bedingt eine schweizweite Lösung des Problems. Verschiedene parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene haben das Thema denn auch aufgegriffen.

Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen

Wie seitens des Postulanten festgehalten, bestehen für Bezügerinnen und Bezüglern von wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Zusatzleistungen Hilfsangebote, welche sich etabliert haben und gut funktionieren.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Dezember 2023
BESCHLUSS NR. 2023-320
SEITE 2 von 4

Individuelle Prämienverbilligung zur Ermittlung

Das Postulat fordert die Schaffung einer Energiezulage, die sich am Prämienverbilligungssystem der Krankenkassen orientiert. In den gesetzlichen Grundlagen ist der materielle Anwendungsbereich der Regeln zur Individuellen Prämienverbilligung (IPV) festgelegt. Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sollen von den finanziellen Aufwendungen für Krankenkassenprämien entlastet werden. In Opfikon sind dies im Jahr 2023 5'380 Personen also rund 24.5%. Die Entlastung von finanziellen Aufwendungen für Energiekosten im Haushalt ist durch die gesetzlichen Grundlagen nicht gedeckt.

Die Berechtigung zum Empfang einer IPV wird anhand des steuerbaren Einkommens ermittelt. Es gilt zu beachten, dass der Empfängerinnen- und Empfängerkreis für Prämienverbilligungen relativ breit ist, wurden doch für das Jahr 2023 insgesamt 5'380 Personen für eine IPV berücksichtigt (24.5% der Bevölkerung). Davon wären wie oben dargestellt, die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe (rund 430 Fälle) und Ergänzungsleistungen (rund 570 Fälle) abziehen. Mit dem IPV-Ansatz würden die Entlastungsmassnahmen weit gestreut und es ist fraglich, ob die Entlastung zielgerecht die bedürftigen Haushalte erreichen würden. Insbesondere würde eine pauschale Entrichtung an alle IPV-Berechtigten nicht den unterschiedlichen Energiekosten der individuellen Haushalte gerecht werden (Energieträger, Wärmedämmung etc.).

Entlastungsfaktoren

Die gestiegenen Energiepreise stellen einen Teil der Teuerung dar. Mit dem über die Lohnverhandlungen festgelegten Teuerungsausgleich erfolgt eine gewisse Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Konsequenzen der Preisanstiege. Für das Jahr 2023 wurde in vielen Branchen ein vollständiger oder mehrheitlicher Teuerungsausgleich beschlossen. Es wäre systemfremd und ineffizient, spezifische Preisanstiege ausserhalb der Lohnverhandlungen durch staatliche Eingriffe auszugleichen. Dies würde mittelfristig dazu führen, dass immer mehr Aspekte über Steuergelder auszugleichen wären, was ordnungspolitisch abzulehnen ist.

Der Bundesrat beschloss am 12. Oktober 2022 eine Erhöhung der AHV/IV-Renten (also AHV-, IV-, EL-Renten, Überbrückungsleistungen) per 1. Januar 2023. Ein Teil dieser Erhöhung umfasst die Erhöhung der Höchstbeträge für die Mietzinsen und der Pauschale für Neben- und Heizkosten. Die eidgenössischen Räte nahmen zudem im Herbst/Winter 2022 eine Motion an, die den vollen Teuerungsausgleich für die AHV-/IV-Renten per 1. Januar 2023 vorsah. Somit wurde der Anstieg der Energiepreise bereits in diesen Entscheiden mitberücksichtigt und die Entlastung griff ab Januar 2023.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Dezember 2023
BESCHLUSS NR. 2023-320
SEITE 3 von 4

Vollzug

Im Vollzug zeigen sich weitere grosse Probleme, so dass das Ziel einer raschen und bedarfsgerechten Entlastung innerhalb des IPV-Systems nicht realisiert werden kann. Die Prüfung des Anspruchs auf eine IPV erfolgt auf der Basis der provisorischen Steuerdaten des Vorjahres. Daher sind Verzögerungen bei geänderten Einkommensverhältnissen unausweichlich. Fraglich ist zudem, auf welcher Basis der Anspruch berechnet würde (durchschnittliche Energiepreise, individuelle Energiekosten etc.) und in welchem Rhythmus die Anpassungen der volatilen Energiepreise berücksichtigt würden. Eine Berechnung des Anspruchs per Ende Jahr für das vergangene Jahr würde zu einer zeitverzögerten Auszahlung der Entlastungsleistungen führen. Anspruchsvoll ist auch die Frage, wie stark sinkende Energiepreise in diesem System berücksichtigt werden sollen.

Für die Umsetzung einer Energiezulage müssten zudem, nach einer Definition der Anspruchskriterien und Berechnungsmethoden, einerseits Informationsmaterialien für die Empfängerinnen und Empfänger erstellt und andererseits die Ausrichtung der Zahlungen in den Prozessen und Fachapplikationen abgebildet werden. Gegebenenfalls sind auch Schnittstellen einzurichten, die einen Datenaustausch zwischen den Fachapplikationen und externen Informationsquellen zur Entwicklung der Energiepreise ermöglichen. Im bestehenden System könnte eine Energiezulage an IPV-Bezügerinnen und -Bezüger nicht ohne weiteres ausbezahlt werden.

Soll eine überhaupt vollziehbare Ausgestaltung einer Energiezulage realisiert werden, bleibt aufgrund der zeitlichen Verschiebungen und der IT-technischen Realisierungsschwierigkeiten nur der maximal pragmatische Ansatz, auf Basis der ordentlichen IPV-Beträge eine pauschale Energiezulage einzuführen. Dies wäre rasch und ohne IT-Anpassung möglich, würde allerdings mit Sicherheit auch zahlreiche Personen, die einen Energiezulage aufgrund ihrer Heizform nicht benötigen oder über eine Lohnanpassung bereits einen Ausgleich erfahren haben, zugutekommen. Die einzig realisierbare Umsetzungsvariante wäre somit eine unsachgerechte Giesskannenlösung und daher nicht zielführend.

Auf Antrag der Sozialvorsteherin

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Entgegennahme des Postulats "Energiezulagen für Personen mit bescheidenem Einkommen" von Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnenden wird abgelehnt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat von Thomas Wepf (SP) nicht zu überweisen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Dezember 2023
BESCHLUSS NR. 2023-320
SEITE 4 von 4

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Thomas Wepf, Farman-Strasse 55, 8152 Glattpark (Opfikon)
 - Gemeinderat
 - Sozialvorsteherin
 - Abteilungsleiter Soziales

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker

VERSANDT:
21.12.2023

